

Netzanschluss- und Netzanschlussnutzungs- vertrag für Biogasanlagen

zwischen

und

N-ERGIE Netz GmbH

**Sandreuthstr. 21
90441 Nürnberg**

eingetragen beim Amtsgericht Nürnberg
unter HR B 23081

nachstehend „Anschlussnehmer“ genannt

nachstehend „Netzbetreiber“ genannt

für das Anschlussobjekt des Anschlussnehmers in

Objektnummer:

Datum:

Der Anschlussnehmer beabsichtigt eine Biogasanlage zur Einspeisung von Bioerdgas in das Gasnetz des Netzbetreibers zu errichten. Zum Anschluss dieser Anlage und zur Anschlussnutzung wird folgender Vertrag geschlossen.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand des Vertrages sind der Anschluss der Biogasanlage mit den in Anlage 1 aufgeführten Anschlussdaten an das Gasnetz des Netzbetreibers, die Vorhaltung des Anschlusses für die Dauer des Vertrages und die Anschlussnutzung. Die Einspeisung des Biogases wird gesondert geregelt.
- 1.2. Für die Errichtung des Netzanschlusses und die Netzanschlussnutzung finden die Bestimmungen der Gasnetzzugangsverordnung, dem DVGW Arbeitsblatt G 2000 und die „Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers“, zu finden unter www.main-donau-netz.de Anwendung. Die „Allgemeinen Bedingungen zum Netzanschluss und Netzanschlussnutzung von Biogasanlagen“ (Anlage 6) sind Vertragsbestandteil und gelten ergänzend, soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält.

2. Netzanschluss

- 2.1. Der Netzanschluss besteht gem. § 41 b Nr. 2 GasNZV aus der Verbindungsleitung, die die Biogasaufbereitungsanlage mit dem bestehenden Gasversorgungsnetz verbindet, der Verknüpfung mit dem Anschlusspunkt des bestehenden Gasversorgungsnetzes (entspricht dem Netzverknüpfungspunkt), der Gasdruck-Regel-Messanlage sowie der Einrichtung zur Druckerhöhung und der eichfähigen Messung des einzuspeisenden Biogases.
- 2.2. Die Voraussetzungen nach § 41 f GasNZV, den Arbeitsblättern G 260, G 262 und G 685 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V. sowie die gegebenenfalls besonderen Anforderungen des Netzbetreibers müssen eingehalten werden.
- 2.3. Die Lage des Anschlusspunktes und des Netzverknüpfungspunktes sind in Anlage 2 bezeichnet und in dem Lageplan rot gekennzeichnet. Die genaue Lage des Netzanschlusses und die erforderlichen Anlagen ergeben sich aus der mit dem Anschlussnehmer abgestimmten Planung. Der Abschluss einer gesonderten Planungsvereinbarung ist Voraussetzung für das Zustandekommen dieses Vertrages.

3. Planung

3.1 Die Planung des Netzanschlusses nach GasNZV sowie der Komponenten der Konditionierungs-Anlage müssen durch einen gesamtverantwortlichen Planer durchgeführt werden.

3.2 Die Parteien sind sich einig, dass die gesamtverantwortliche Planung

: durch den Anschlussnehmer oder einem von Ihm zu beauftragenden Dritten durchgeführt wird,

: durch den Netzbetreiber oder einem von Ihm zu beauftragenden Dritten durchgeführt wird.

Über die Person des gemeinsamen Planers muss zwischen den Vertragspartnern Einvernehmen hergestellt werden. Im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer ist jeweils derjenige verantwortlich, der die gesamtverantwortliche Planung selbst übernommen hat oder einen Dritten damit beauftragt hat.

3.2 Der gesamtverantwortliche Planer plant den Netzanschluss und die Konditionierungs-Anlage auf Basis der vom Anschlussnehmer eingereichten Antragsunterlagen. Die für die Prüfung des Netzanschlussbegehrens erforderlichen Angaben sind dem Merkblatt zur Biomethaneinspeisung des Netzbetreibers zu entnehmen. Weitere gegebenenfalls für die Prüfung und Planung erforderliche Unterlagen wird der Anschlussnehmer auf Anforderung des Netzbetreibers einreichen. Die Planung wird mit dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber einvernehmlich abgestimmt.

4. Errichtung

4.1 Die Parteien sind sich einig, dass der Netzanschluss und die Komponenten der Konditionierungsanlage auf Basis der gemeinsamen Planung durch

: den Anschlussnehmer oder einem von Ihm zu beauftragenden Dritten errichtet werden

: den Netzbetreiber oder einem von Ihm zu beauftragenden Dritten errichtet werden

Über die Person bzw. Firma der Errichtung des Netzanschlusses und deren Komponenten auf Basis der gemeinsamen Planung muss zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen hergestellt werden. Im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer ist jeweils derjenige verantwortlich, der die gesamtverantwortliche Errichtung übernommen hat oder einen Dritten damit beauftragt hat. Die Vergabe der Leistungen an Dritte muss durch den verantwortlichen Errichter (Anschlussnehmer oder Netzbetreiber) gemäß den Grundsätzen der effizienten Leistungserbringung vorgenommen werden.

Über die Person eines Dritten muss zwischen den Vertragspartnern Einvernehmen hergestellt werden.

4.2 Der Netzanschluss wird nach dem Beginn des Baus der Biogasanlage gem. § 41 c Abs. 5 S. 5 GasNZV erstellt.

4.3 Sämtliche für den Netzanschluss erbrachten Leistungen werden gem. GasNZV offengelegt und nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet

4.4 Die Aufteilung der Kosten für die Planung und Erstellung des Netzanschlusses und der Konditionierungsanlage erfolgt anteilig gemäß § 41c GasNZV entsprechend den unter 3.3 und 4.1 gewählten Varianten. (Anlage 4)

5. Einspeisekapazität, Netznutzung

- 5.1 Der Netzanschluss ermöglicht vorbehaltlich der abzustimmenden Planung an dem vorgesehenen Anschlusspunkt eine in der Anlage 1 festgelegte maximale stündliche Anschlussleistung.
- 5.2 Die jeweils zulässige Einspeisekapazität wird in dem gesondert mit dem Einspeiser zu vereinbarem Einspeisevertrag geregelt. Die Nutzung des Anschlusses ist nur bei einem bestehenden Einspeisevertrag und in dem dort vereinbarten Umfang zulässig.
- 5.3 Die Netznutzung kann aus den unter Ziffer 10 der Allgemeinen Bedingungen zum Anschluss und Netznutzung von Biogasanlagen (Anlage 5, Anlage 6) genannten Gründen unterbrochen werden.
- 5.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussleistung bei Nichtinanspruchnahme zu reduzieren, um weitere Biogaseinspeisungen nicht zu behindern. Eine Nichtinanspruchnahme liegt insbesondere dann vor,
wenn eine Inbetriebsetzung der Biogasanlage zu Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz nicht 12 Monate nach Fertigstellung des Netzanschlusses erfolgt ist,
oder
die tatsächliche eingespeiste Leistung im ersten Betriebsjahr nicht mindestens größer 50 %, im zweiten Betriebsjahr nicht mindestens konstant größer 80 % und in den folgenden Jahren gleichbleibend nicht bei mindestens 85 % der in diesem Vertrag vereinbarten Leistung liegt.
- 5.5 Der Netzbetreiber kann die Abtrennung des Anschlusses vornehmen oder von dem Anschlussnutzer fordern, wenn dies aus technischen Gründen erforderlich ist oder die Aufrechterhaltung des Anschlusses aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.

6. Messung

- 6.1 Die Messanlagen sind Teil des Netzanschlusses gem. § 41 c Abs. 1 GasNZV und werden von dem Netzbetreiber betrieben.
- 6.2 Die Messdaten werden dem Anlagenbetreiber zu den Bedingungen der als Anlage x beigefügten Messvereinbarung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. (ev. Regelung im Einspeisevertrag)

7. Rechtsnachfolge, Grundstücksnutzung

- 7.1 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen.
- 7.2 Der Anschlussnehmer ist zur unentgeltlichen Duldung der Anlagen auf den in der Anlage 1 näher bezeichneten Grundstücken verpflichtet. Ist der Anschlussnehmer nicht Eigentümer der Grundstücke wird er die entsprechende Einwilligung der Grundstückseigentümer einholen.
- 7.3 Im Fall der Rechtsnachfolge ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag dem Dritten aufzuerlegen und die Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers zur Duldung der Anschlussanlagen einzuholen.
- 7.4 Der Anschlussnehmer räumt dem Netzbetreiber die für die Erstellung und den Betrieb der Anlagen erforderlichen beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten ein. Ist der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des Grundstückes wird er die entsprechende Bewilligung des Grundstückseigentümers einholen.

8. Vertragslaufzeit, Kündigung

- 8.1 Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 8.2 Der Netzbetreiber ist bei Einstellung der Anschlussnutzung oder Beendigung dieses Vertrages nicht zum Rückbau der Anlagen verpflichtet. Sofern der Netzbetreiber die Anlagen nicht zurückbaut, kann der Anschlussnehmer die Anlagen zum Sachzeitwert erwerben.

9. Allgemeine Bestimmungen

- 9.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmungen ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken.
- 9.2 Im Fall der Änderung gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Vorgaben, der zwischen den Netzbetreibern vereinbarten Kooperationsvereinbarung oder anderer für den Netzanschluss oder die Netzanschlussnutzung relevanter Bestimmungen werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen.

_____, den _____

Nürnberg, den _____

N-ERGIE Netz GmbH

Unterschrift des Anschlussnehmers

i.A. _____ i.A. _____

Anlagen:

- Anlage 1: Anlagendatenblatt
- Anlage 2: Lageplan und Grundstücksbezeichnung
- Anlage 3: Anlagenplan
- Anlage 4: Anschlusskosten und Leistungsbereitstellung
- Anlage 5: Abschaltmatrix
- Anlage 6: Allgemeinen Bedingungen zum Netzanschluss und Netzanschlussnutzung von Biogasanlagen
- Niederdruckanschlussverordnung - NDAV

Anlage 1	Netzanschlussvertrag.Erdgas Anlagendatenblatt		Datum:
Anschlussnehmer		Netzbetreiber	
		N-ERGIE Netz GmbH Sandreuthstr. 21 90441 Nürnberg eingetragen beim Amtsgericht Nürnberg unter HR B 2308	
für das Anschlussobjekt in			
Objektnummer:			
1. Technische Kenndaten und Anschlussnutzungsdaten	Anschlusspunkt	Anschlusspunkt am bestehenden Gasversorgungsnetz	
1.1 Anschlussleistung: [kWh/h]			
1.2 Übergabe	geregelt		
Übergabedruck p_d : [barg]		bar	
Eingestellter Brennwert Hs: [kWh/Nm ³]		kWh/Nm³	
Wobbe-Index Wi:[kWh/Nm ³]		kWh/Nm³	
Weitere Vertragsrelevante Werte			
...			
...			
...			
...			
2. Netzanschluss und Eigentumsverhältnisse			
2.1	Der Netzanschluss beginnt ab dem Ausgangsflansch der PSA Anlage.		
2.2	Der Netzanschluss endet mit den Einbindenähten der Schiebergruppe in die bestehende Gasversorgungsleitung.		
2.3	Der Anfangspunkt am Ausgangsflansch PSA gilt gleichzeitig als Übergabestelle.		
2.4	Sämtliche Bauteile des Netzanschlusses gehen in das Eigentum des Netzbetreibers über:		
3. Messeinrichtung			
3.1	Die Abrechnungs-Messung für Biomethan erfolgt an Hand der Daten der eichfähigen Messung für das eingespeiste Biogas-H abzüglich der aus der Qualitätsmessung für die Komponenten $\geq C_2$ ermittelten Brennwertanteile		
4. Besondere Vereinbarungen			
4.1	zur eichamtlichen Messung gem. GasNZV sind zugehörig: Turbinenradzähler, Mengenumwerter, Prozeßgaschromatograph		
4.2	zur Konditionierung sind zugehörig: LPG Tankanlage, LPG Verdampfungs- und Dosiereinheit, Online Beschaffenheits- und Mengemessung		
4.3	zur Odorierung sind zugehörig: Odortank/faß, Dosierpumpen incl. Steuereinheit usw...		

Anlage 2

Netzanschlussvertrag.Erdgas
Lageplan und Grundstücksbezeichnung

Datum:

Anschlussnehmer

Netzbetreiber
N-ERGIE Netz GmbH
Sandreuthstr. 21
90441 Nürnberg

eingetragen beim Amtsgericht Nürnberg
unter HR B 2308

für das Anschlussobjekt

Objektnummer:

Die genaue Trassierung wird im Verlauf der gemeinsamen Planung festgelegt. Sie muss von beiden Parteien einvernehmlich akzeptiert werden und wird mit Unterzeichnung Vertragsbestandteil.

_____, den _____

Nürnberg, den _____

N-ERGIE Netz GmbH

Unterschrift des Anschlussnehmers

i.A. _____ i.A. _____

Anlage 3

Netzanschlussvertrag.Erdgas
Anlagenplan

Datum:

Anschlussnehmer

Netzbetreiber
N-ERGIE Netz GmbH
Sandreuthstr. 21
90441 Nürnberg

eingetragen beim Amtsgericht Nürnberg
unter HR B 2308

für das Anschlussobjekt in

Objektnummer:

Die genauen Festlegungen werden im Verlauf der gemeinsamen Planung getroffen. Sie müssen von beiden Parteien einvernehmlich akzeptiert werden und werden mit Unterzeichnung Vertragsbestandteil.

_____, den _____

Nürnberg, den _____

N-ERGIE Netz GmbH

Unterschrift des Anschlussnehmers

i.A. _____ i.A. _____

Anlage 4

Netzanschlussvertrag.Erdgas
Anschlusskosten und Leistungsbereitstellung

Datum:

Anschlussnehmer

Netzbetreiber

N-ERGIE Netz GmbH
Sandreuthstr. 21
90441 Nürnberg

eingetragen beim Amtsgericht Nürnberg
unter HR B 2308

für das Anschlussobjekt in

Objektnummer:

4.1 Kostenschätzung

4.1.1	Erstellung des Erdgas-Netzanschlusses gemäß Anlage 1	0,00 €	netto
	<u>Gesamtkosten</u>	<u>0,00 €</u>	netto

Die Kostenschätzung basiert auf den vom xx.xx.20xx eingereichten Unterlagen. Durch Unterzeichnung des Netzanschlussvertrages wird die Kostenschätzung durch den Anschlussnehmer akzeptiert. Im Zuge der gemeinsamen Planung und Ausschreibung werden die exakten Kosten ermittelt und Bestandteil des Vertrages. Beide Vertragspartner müssen den neu ermittelten Kosten nach Abschluss der Planung und Ausschreibung zustimmen.

Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach GasNZV § 41c nachstehend dargestellt.

Gewerk	Prozent Anschlussnehmer	Prozent Netzbetreiber
Netzanschluss	50%	50%
Konditionierungs-Anlage	0%	100%
Rohrleitung	50%	50%

Anlage 4

Netzanschlussvertrag.Erdgas
Anschlusskosten und Leistungsbereitstellung

Datum:

Anschlussnehmer

Netzbetreiber
N-ERGIE Netz GmbH
Sandreuthstr. 21
90441 Nürnberg

eingetragen beim Amtsgericht Nürnberg
unter HR B 2308

für das Anschlussobjekt in

Objektnummer:

4.1 Kostenaufstellen (Zusammenfassung) nach Planung und Ausschreibung

4.1.1	Kosten xxxx	0,00 €	netto
	Kosten yyyy	0,00 €	netto
	Kosten zzzz	0,00 €	netto
	<u>Gesamtkosten</u>	<u>0,00 €</u>	netto

Die vorstehenden Kosten basieren auf dem Ergebnis der Ausschreibungen des gesamtverantwortlichen Planers. Beide Vertragspartner stimmen den neu ermittelten Kosten der gemeinsamen Planung und Ausschreibung zu.

_____, den _____

Nürnberg, den _____

N-ERGIE Netz GmbH

Unterschrift des Anschlussnehmers

i.A. _____ i.A. _____

Netzanschlussvertrag.Erdgas
Abschaltmatrix

Datum:

Anlage 5

Anschlussnehmer

Netzbetreiber

N-ERGIE Netz GmbH
Sandreuthstr. 21
90441 Nürnberg

eingetragen beim Amtsgericht Nürnberg
unter HR B 2308

für das Anschlussobjekt in

Objektnummer:

Netzanschlussvertrag.Erdgas
Allgemeine Bedingungen zum Netzanschluss
Anlage 6 und Netzanschlussnutzung von
Biogasanlagen

Datum:

Anschlussnehmer

Netzbetreiber

N-ERGIE Netz GmbH
Sandreuthstr. 21
90441 Nürnberg

eingetragen beim Amtsgericht Nürnberg
unter HR B 2308

für das Anschlussobjekt in

Objektnummer:

1. Gegenstand

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln die Vorhaltung eines bestehenden bzw. neu herzustellenden Netzanschlusses für eine Biogasanlage zur Einspeisung von Bioerdgas in das Erdgasnetz der Netz GmbH.

2. Netzanschluss

- 2.2 Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in dessen Eigentum, sofern nicht anders vereinbart. Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse sowie deren Änderungen werden in Absprache mit dem Anschlussnehmer und unter Wahrung der berechtigten Interessen vom Netzbetreiber bestimmt. Der Anschluss wird, vorbehaltlich gesonderter Vereinbarungen, vom Netzbetreiber bzw. einem von ihm beauftragten Dritten hergestellt unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt.
- 2.3 Der Anschlussnehmer stellt die unentgeltliche Zu- und Fortleitung von Biogas bzw. Erdgas über sein Grundstück sicher, sowie die Verlegung von Rohrleitungen, die Aufstellung der Gasdruck-Regel-Messanlage und von Flüssig-gasbehälteranlagen inkl. der notwendigen Zuwegung sowie erforderlichen Schutzmaßnahmen.
- 2.4 Der Netzanschluss muss jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Überbauungen oder Überpflanzungen des Netzanschlusses dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Netzbetreibers durchgeführt werden. Jede Beschädigung des Netzanschlusses- auch solche ohne erkennbaren Gasaustritt, insbesondere undichte Absperrrichtungen oder Druckregelgeräte sowie das Fehlen von Plomben, hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

3. Gasbeschaffenheit

Der Netzbetreiber kann die Gasqualität und den Druck ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Bei der Umstellung der Gasart sind die Belange des Anschlussnehmers möglichst zu berücksichtigen.

4. Zutrittsrecht

Der Netzanschluss muss für den Netzbetreiber und deren Beauftragten jederzeit zugänglich sein. Der Anschlussnehmer hat nach vorheriger Benachrichtigung den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für den Betrieb und die Prüfung des Netzanschlusses, der technischen Einrichtungen und Messeinrichtung, zur Ableitung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Anschlussnehmer und dem Einspeiser bzw. Transportkunden erforderlich ist. Der Anschlussnehmer trägt dafür Sorge, dass die Anlage jederzeit ohne Zeitverlust bzw. zeitraubende Formalitäten betreten werden kann.

5. Kosten

- 5.1 Der Netzbetreiber erstellt und betreibt den Netzanschluss gem. § 41 c GasNZV. Vor Ausführung der Arbeiten ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Anschlussnehmer eine Sicherheitsleistung oder eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf die voraussichtlich entstehenden Kosten in Höhe des von dem Anschlussnehmer zu tragenden Anteils zu verlangen.

6. Biogasanlage des Anschlussnehmers

- 6.2 Der Anschlussnehmer stellt sicher, dass durch den Betrieb der Biogasanlage keine unzulässigen Netzurückwirkungen verursacht werden.
- 6.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, technische Anforderungen an den Betrieb der Biogasanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen einer sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Netzes des Netzbetreibers notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den gesetzlichen Anforderungen, sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 6.4 Erweiterungen und Änderungen der Biogasanlage bedürfen der Zustimmung durch den Netzbetreiber, soweit die Gefahr von störenden Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter besteht.
- 6.5 Die Biogasanlage darf nur nach den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie nach diesen Allgemeinen Bedingungen errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die „Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen“ der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft müssen eingehalten werden. Mit den entsprechenden Arbeiten dürfen nur Personen beauftragt werden, die eine sichere Gewähr für die Einhaltung vorstehender Vorschriften und Bestimmungen bieten. Kundeneigene Anlagen sind durch einen zugelassenen Sachverständigen abzunehmen. Eine entsprechende Errichterbestätigung ist dem Netzbetreiber vor Inbetriebnahme des Netzanschlusses rechtzeitig beizubringen.

7. Inbetriebsetzung des Netzanschlusses

Die Biogasanlage ist, vorbehaltlich gesonderter Vereinbarungen, grundsätzlich durch ein Fachunternehmen welches vom Netzbetreiber beauftragt wird, an das Netz des Netzbetreibers anzuschließen. Der Netzanschluss wird ausschließlich durch den Netzbetreiber oder deren Beauftragte, nach erfolgtem Einbau der Messeinrichtungen und gegebenenfalls des Druckregelgerätes, in Betrieb gesetzt. Netzbetreiber und Anschlussnehmer stimmen den Zeitpunkt und die Vorgehensweise der Inbetriebnahme gemeinsam ab.

8. Überprüfung der Biogasanlage

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Biogasanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss oder die Netzanschlussnutzung zu verweigern.

9. Messeinrichtungen

- 9.1 Der Netzbetreiber errichtet und betreibt die Messeinrichtungen gem. § 41 c GasNZV. Der Netzbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Aufstellungsort der Messeinrichtungen. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Verlegungskosten zu tragen.
- 9.2 Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen des Netzbetreibers, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

10. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

- 10.1 Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber wird in diesen Fällen den Anschlussnehmer und Anschlussnutzer rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

- 10.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss oder die Anschlussnutzung ohne die vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist, um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - b) die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind oder
 - d) der Gas-Chromatograph ausfällt oder die Bioerdgasqualität von den Anforderungen nach § 41 f Abs. 1 GasNZV, nach DVGW Arbeitsblatt G 260 oder G 262 und den technischen Mindestanforderungen, zu finden unter www.main-donau-netz.de abweicht. Im Fall einer unmittelbaren Gefahr nach a) kann die Unterbrechung sofort erfolgen.
- 10.3 Der Netzbetreiber ist darüber hinaus berechtigt, die Nutzung des Netzanschlusses zu unterbrechen, wenn
- a) eine unberechtigte Nutzung des Netzanschlusses vorliegt und der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer die Sperrung mit einer angemessenen Frist angedroht hat. Die Frist kann bei erheblichen Überschreitungen der Einspeisemengen im Einzelfall auf einen Tag reduziert werden,
 - b) der Anschlussnehmer eine Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht erfüllt und die Unterbrechung mit einer Frist von zwei Wochen angedroht wurde. Die Androhung kann mit der Mahnung verbunden werden,
 - c) bei Verletzung der vertraglichen Pflichten durch den Transportkunden nach dem Einspeisevertrag oder sofern kein gültiger Einspeisevertrag besteht und die Unterbrechung mit einer Frist von zwei Wochen angedroht wurde. Die Frist kann bei erheblichen Vertragsverstößen im Einzelfall auf einen Tag reduziert werden,
 - d) bei Verletzung der vertraglichen Pflichten durch den Transportkunden nach dem Lieferantenrahmenvertrag oder sofern kein gültiger Lieferantenrahmenvertrag besteht und der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer die Sperrung mit einer angemessenen Frist angedroht hat.
- 10.4 Bei anderen Zuwiderhandlungen des Anschlussnutzers ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss oder die Anschlussnutzung vier Wochen nach schriftlicher Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnutzer darlegt, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber kann unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Anschlussnutzers die Frist zur Androhung der Unterbrechung verkürzen. Der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung wird dem Anschlussnutzer drei Werktage im Voraus angekündigt.
- 10.5 Der Netzbetreiber wird die Unterbrechung des Netzanschlusses oder Anschlussnutzung wieder aufheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und dem Netzbetreiber die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ersetzt wurden. Die Kosten können vom Netzbetreiber pauschal berechnet werden.

11. Haftung

- 11.1. Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch Unterbrechungen oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, nach Maßgabe des als Anlage beigefügten § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl Jahrgang 2006 Teil I, S. 2485 – 2493).
- 11.2. Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes oder auf Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung zurückzuführen sind, haftet der Netzbetreiber dem Grund wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im Übrigen haftet der Netzbetreiber bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.

12. Unberechtigte Nutzung des Netzanschlusses

12.1 Eine unberechtigte Nutzung des Netzanschlusses liegt vor, wenn

- a) der Anschlussnehmer Biogas oder Erdgas (durch einen Wechsel der Gasflussrichtung) in das Netz des Netzbetreibers einspeist oder entnimmt, ohne dass diese Einspeisung bzw. Ausspeisung durch einen kapazitäts-gleichen Transportvertrag zwischen dem Netzbetreiber und einem Einspeiser bzw. Transportkunden oder durch eine andere Regelung, die den Anschlussnehmer zur Einspeisung bzw. Ausspeisung von Biogas bzw. Erdgas berechtigt, gedeckt ist,
- b) die Bedingungen für die Nutzung des Netzanschlusses zum angekündigten Termin nicht erfüllt sind, es sei denn, der Netzbetreiber hat den Abschluss des Einspeises- oder Transportvertrages unberechtigterweise verweigert,
- c) die Berechtigung zur Einspeisung oder Netznutzung zwischen dem Transportkunden und dem Netzbetreiber beendet ist,
- d) der Transportkunde in sonstiger Weise die Übernahme der eingespeisten Biogasmengen vom Anschlussnehmer eingestellt hat,
- e) der Anschlussnehmer die vereinbarte Anschlussleistung wiederholt trotz Hinweis des Netzbetreibers überschreitet,
- f) der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer die Anschlussnutzung aufgrund von Mängeln der Anlage verweigert,
- g) ein Durchleitungshindernis gem. EnWG, insbesondere § 16 und § 16a EnWG oder anderer gesetzlicher Vorschriften vorliegt, und der Anschlussnehmer vom Netzbetreiber hierüber, soweit erforderlich, informiert wurde,
- h) das eingespeiste Biogas nicht den Spezifikationen nach Anlage 1, den DVGW Arbeitsblatt G 260 und G 262 sowie den technischen Mindestanforderungen entspricht.

12.2 Im Falle einer unberechtigten Nutzung des Netzanschlusses hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

13. Zahlungsbedingungen

- 13.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 13.2 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten auch pauschal berechnen.
- 13.3 Bei verspätetem Zahlungseingang werden dem Anschlussnehmer Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung gestellt.
- 13.4 Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- 13.5 Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

14. Datenaustausch

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die zur Abwicklung des Netzzugangs erforderlichen Mess - und Vertragsdaten an den jeweiligen Einspeiser bzw. Transportkunden und Bilanzkreisnetzbetreiber weiterzugeben. Der Anschlussnutzer erklärt sein Einverständnis mit der automatisierten Datenverarbeitung der weiteren zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Daten durch den Netzbetreiber nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

15. Höhere Gewalt

Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Einspeisung oder Ausspeisung gehindert ist, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.

16. Änderungsvorbehalt

Im Fall der Änderung gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Vorgaben, der zwischen den Netzbetreibern vereinbarten Kooperationsvereinbarung oder anderer für den Netzanschluss oder die Netzanschlussnutzung relevanter Bestimmungen werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber ist der Sitz des Netzbetreibers.